WINFRIED IRGANG
Herder-Institut
Marburg

HEINRICH IV. UND DIE KIRCHE*

Seit Beginn der Landesgeschichtsschreibung in Schlesien mit Joachim Cureus im 16. Jahrhundert [1] haben Historiker das Thema „Heinrich IV. und die Kirche" behandelt, und zwar nahezu stets fokussiert auf den einen großen und beherrschenden Komplex: die weit über ein Jahrzehnt andauernde Auseinandersetzung des Herzogs mit dem Breslauer Bischof Thomas II., die mit der Beilegung der zeitweise sogar gewaltsamen Streitigkeiten vermeintlich in Zusammenhang stehende Gründung des Heiligkreuzstifts in Breslau Anfang 1288 und schließlich deren Schlußpunkt in dem großen Kirchenprivileg des Fürsten vom 23. Juni 1290 auf seinem Totenbett. Auf eine sehr solide Quellenbasis gestellt worden ist die Forschung zu diesem immer wieder faszinierenden und zu unterschiedlicher Interpretation herausfordernden Gegenstand dann von dem Begründer der modernen schlesischen Historiographie Gustav Adolph Stenzel, der bereits um die Mitte des 19. Jahrhunderts sämtliche einschlägigen Quellen mustergültig ediert hat[2]. In der Einleitung zu seinen „Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter" hat er die bis heute detaillierteste Schilderung der von der deutschen Geschichtsforschung später gern als „großer Kirchenstreit" und von der polnischen analog als „wielki" oder auch „gwałtowny spór" bezeichneten Geschehnisse geliefert[3]. Spätere, die das Thema ausführlicher darstellen, wie Johann Heyne[4], Colmar Grünhagen[5], Josef Pfitzner[6], Roman Grodecki[7], Erich Randt[8], Tadeusz Silnicki[9], Karol Maleczyński[10] oder Zbigniew Zielonka[11] fußen gewissermaßen zwangsläufig auf diesem Fundament; die rein faktenmäßige Grundlage konnten sie nicht erweitern. Neuere Übersichtsdarstellungen

---

* Im Text nur geringfügig veränderte Fassung des am 16. Mai 2003 gehaltenen Vortrags. Um den Anmerkungsapparat zu entlasten, wird lediglich auf die wichtigsten Gesamtdarstellungen sowie die jüngsten Spezialuntersuchungen verwiesen.

1 *Gentis Silesiae annales* ... a JOACHIMO CUREO, Witebergae 1571, S. 85f.

2 GUSTAV ADOLF STENZEL: *Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter*, Breslau 1845; DERS.: *Die Stiftungsurkunde des Kollegiatstifts zum heiligen Kreuz in Breslau vom 11. Januar 1288*, in: *Denkschrift zur Feier ihres 50jährigen Bestehens*, hrsg. von der Gesellschaft für vaterländische Kultur, Breslau 1853, S. 68-82. Der im Rahmen der Bearbeitung des Schlesischen Urkundenbuchs vorzunehmende Vergleich der Originalquellen mit den Editionen Stenzels hat deren hohe Qualität bestätigt.

3 STENZEL, *Urkunden* (wie Anm. 2), S. LVI-LXXXI; vgl. auch DERS.: *Geschichte Schlesiens*, Bd. I, Breslau 1853, S. 73-106.

4 JOHANN HEYNE: *Dokumentierte Geschichte des Bisthums und Hochstiftes Breslau*, Bd. 1, Breslau 1860, S. 546-555.

5 COLMAR GRÜNHAGEN: *Geschichte Schlesiens*, Bd. 1, Gotha 1884, S. 102-110.

6 JOSEF PFITZNER: *Besiedlungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes*. I. Teil: *Bis zum Beginne der böhmischen Herrschaft*, Reichenberg 1926, S. 122-133.

7 ROMAN GRODECKI: *Dzieje polityczne Śląska do roku 1290*, in: *Historja Śląska od najdawniejszych czasów do roku 1400*, pod red. STANISŁAWA KUTRZEBY, Kraków 1933, S. 155-326, hier S. 297-310.

8 ERICH RANDT: *Politische Geschichte bis zum Jahre 1327*, in: *Geschichte Schlesiens*, hrsg. von der Historischen Kommission für Schlesien unter Leitung von HERMANN AUBIN, Bd. I: *Von der Urzeit bis zum Jahre 1526*, Breslau 1938, S. 63-153, hier S. 123-129.

9 TADEUSZ SILNICKI: *Dzieje i ustrój Kościoła na Śląsku do końca w. XIV*, Kraków 1939 (*Historia Śląska od najdawniejszych czasów do roku 1400, t. II,1*), S. 166-176.

10 KAROL MALECZYŃSKI: *Śląsk w epoce feudalnej*, in: *Historia Śląska. Tom I do roku 1763, Część I do połowy XIV w.*, Wrocław 1960, S. 143-617, hier S. 514-520.

11 ZBIGNIEW ZIELONKA: *Henryk Prawy*, Katowice 1982, S. 124-138.

zur schlesischen Geschichte allgemein oder aber auch zur Kirchengeschichte im besonderen sind in der Regel nur an den Ergebnissen interessiert und verzichten weitestgehend auf Detailanalysen[12]. Lediglich in Spezialuntersuchungen zur Entwicklung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat in der *Polonia* ist das Thema wieder etwas eingehender behandelt worden[13].

Da praktisch alle Quellen zu diesem Komplex und nahezu sämtliche Urkunden Heinrichs IV. für geistliche Empfänger[14] bereits seit langem bekannt und von verschiedenen Seiten beleuchtet worden sind, werden die folgenden Ausführungen kaum etwas prinzipiell Neues enthalten. Ich möchte mich aber bemühen, zumindest partiell einen anderen Zugang zu dem Thema „Heinrich IV. und die Kirche" zu gewinnen, indem ich mich nicht auf die Auseinandersetzung zwischen dem Landesherrn und dem Diözesanbischof beschränke, sondern auch die Beziehungen des Fürsten zu anderen geistlichen Institutionen mit einbeziehe und so vielleicht ein umfassenderes Bild bieten kann.

Beginnen sollte man wohl damit, daß man einen Blick auf die allgemeine Situation im Herzogtum Breslau zu Beginn des Regierungsantritts Heinrichs IV. wirft[15]. Das 13. Jahrhundert ist für ganz Schlesien ein Periode weitestreichender Veränderungen auf den verschiedensten Gebieten gewesen, und der Kernraum um Breslau gehörte zu den Regionen, die um 1270/71 die größten Veränderungen durchlebt hatten. Der hochmittelalterliche Landesausbau war weit vorangeschritten, war gar – mit Ausnahme einiger Grenzgebiete des Fürstentums – in seine End- und Konsolidierungsphase eingetreten. Kirchliche Einrichtungen hatten daran in besonderem Maße partizipiert, waren von den Vorgängern des jungen Fürsten mit reichen Besitzungen und diversen Immunitäten begabt worden, allen voran das Bistum Breslau[16], dessen geschlossener Besitz um Neisse und Ottmachau zumindest nach Auffassung der Breslauer Herzöge einen Teil ihres Territoriums bildete[17], aber auch die beiden großen Stifte in Breslau (Vinzenz-[18] und Sandstift[19]), die Zisterzienser-

[12] Vgl. z. B. PETER MORAW: *Das Mittelalter (bis 1469)*, in: *Deutsche Geschichte im Osten Europas. Schlesien*, hrsg. von NORBERT CONRADS, Berlin 1994, S. 37-176, hier S. 119, 128; WINFRIED IRGANG: *Schlesien im Mittelalter*, in: WINFRIED IRGANG, WERNER BEIN, HELMUT NEUBACH: *Schlesien. Geschichte, Kultur und Wirtschaft* (=Historische Landeskunde. Deutsche Geschichte im Osten, Bd. 4), Köln 1995, S. 43; ROŚCISŁAW ŻERELIK: *Dzieje Śląska do 1526 roku*, in: MAREK CZAPLIŃSKI et al.: *Historia Śląska*, Wrocław 2002, S. 62, 64; KAZIMIERZ DOLA: *Dzieje Kościoła na Śląsku*, cz. I: *Średniowiecze*, Opole 1996, S. 54, 65f.; THOMAS WÜNSCH: *Territorienbildung zwischen Polen, Böhmen und dem deutschen Reich: Das Breslauer Bistumsland vom 12. bis 16. Jahrhundert*, in: *Geschichte des christlichen Lebens im schlesischen Raum*, hrsg. von JOACHIM KÖHLER, RAINER BENDEL, Münster u.a. 2002, S. 199-264, hier S. 204f.

[13] Vgl. WINFRIED IRGANG: *Zur Kirchenpolitik der schlesischen Piasten im 13. Jahrhundert*, in: Zeitschrift für Ostforschung 27 (1978), S. 221-240, bes. S. 222f., 232-239; DERS.: *Libertas ecclesiae und landesherrliche Gewalt. Zur Kirchenpolitik der schlesischen Piasten im 13. Jahrhundert*, in: *Säkularisationen in Ostmitteleuropa. Zur Klärung des Verhältnisses von geistlicher und weltlicher Macht im Mittelalter, von Kirche und Staat in der Neuzeit.* Hrsg. von JOACHIM KÖHLER, Köln-Wien 1984, S. 33-58, bes. S. 39-42; DERS.: *Die schlesische Kirche im 13. Jahrhundert – Orientierung am westlichen Muster, in: Christianity in East Central Europe, Late Middle Ages – La Chrétienté en Europe du Centre-Est, Le Bas Moyen Age*, ed. JERZY KŁOCZOWSKI (*Proceedings of the Commission Internationale d'Histoire Ecclésiastique Comparée*, Lublin 1996, Part 2), Lublin 1999, S. 98-104, bes. S. 103f.; DERS.: *«Libertas ecclesiae» und landesherrliche Gewalt – Vergleich zwischen dem Reich und Polen* (im Druck).

[14] Jüngste kritische Edition in *Schlesisches Urkundenbuch* Bd. IV: 1267-1281, bearb. von WINFRIED IRGANG, Köln, Wien 1988; Bd. V: 1282-1290, bearb. von WINFRIED IRGANG, Köln u.a. 1993 (künftig zitiert SUB). Vgl. WINFRIED IRGANG: *Das Urkunden- und Kanzleiwesen Herzog Heinrichs IV. von Schlesien (1270-1290)*, in: Zeitschrift für Ostforschung 36 (1987), S. 1-51.

[15] Zum Zeitpunkt des Regierungsantritts Heinrichs siehe WINFRIED IRGANG: *Die Jugendjahre Herzog Heinrichs IV. von Schlesien (+1290). Quellenkritische Untersuchungen*, in: Zeitschrift für Ostforschung 35 (1986), S. 321-345, bes. S. 335-341. Zum Folgenden vgl. vor allem die in Anm. 7-10 u. 12 genannte Literatur; ferner WINFRIED IRGANG: *Auswirkungen des Mongoleneinfalls auf die Siedlungsentwicklung in Schlesien*, in: *Bitwa legnicka. Historia i tradycja*. Pod red. WACŁAWA KORTY, Wrocław-Warszawa 1994, S. 221-238.

[16] Vgl. vor allem WÜNSCH (wie Anm. 12).

[17] Daß diese Interpretation nicht unumstritten war, beweist ein Mandat Herzog Konrads I. von Glogau an Bischof Thomas I. von Breslau vom 3. Februar 1268 (SUB IV Nr. 50), in welchem der Bischof aufgefordert wird, Ansprüche von Herzog Wladislaus (damals Herr des Breslauer Fürstentums) auf das Ottmachauer Gebiet nicht anzuerkennen, da dieses als *patrimonium (beati Iohannis) semper speciale et divisum fuit nec unquam nominatum est inter nostras divisiones*, eine Zugehörigkeit zum Breslauer Herrschaftsgebiet eine ungleiche *divisio* bedeuten würde und eine derart wichtige Angelegenheit die Zustimmung *omnium patronorum* erfordere. Konkrete Konsequenzen aus diesem Dissens lassen sich jedoch nicht erkennen.

[18] Vgl. HEINRICH GRÜGER: *Schlesisches Klosterbuch. Breslau, St. Vinzenz. Benediktiner-, dann Prämonstratenserabtei*, in: Jahrbuch der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau (künftig zitiert JSFWUB) 24 (1983), S. 67-96.

[19] WERNER MARSCHALL, HEINRICH GRÜGER: *Sandstift. Abtei der regulierten Augustiner-Chorherren*, in: JSFWUB 34 (1993), S. 1-32: ANNA POBÓG-LENARTOWICZ: *Uposażenie i działalność gospodarcza klasztoru kanoników regularnych we Wrocławiu*, Opole 1994.

klöster Leubus[20], Trebnitz[21], Heinrichau[22] und Kamenz[23] und andere Ordensniederlassungen. Als durch die Teilung des ursprünglich einheitlichen Herzogtums Schlesien in drei unabhängige Fürstentümer um die Jahrhundertmitte die Machtposition der Fürsten empfindliche Einbußen erlitten hatte, sollte das inzwischen sehr deutlich gewachsene Gewicht der Kirche (die man freilich keineswegs als einheitliche Größe betrachten darf) den Handlungsspielraum der Landesherren auch über den ökonomischen Faktor hinaus noch weiter einschränken. Dies galt für das Herzogtum Breslau sogar in einem besonderen Maße, hatte doch Bischof Thomas I. von Breslau Herzog Heinrich III. tatkräftig im Bruderstreit unterstützt[24] und sich diesen dadurch gewissermaßen zu seinem „Schuldner" gemacht; die Kirche konnte sich hier faktisch weitgehender Lastenfreiheit erfreuen, und im geschlossenen Bistumsgebiet übte der Herzog gar nur mehr eine nominelle Oberhoheit aus. Freilich bedeutete dies keineswegs, daß die schlesischen Fürsten sich jetzt allgemein als lediglich „ehrenamtliche" *patroni ecclesiae Wratislaviensis* empfanden[25], und gerade daran sollte sich ja schon nach wenigen Jahren der Streit Heinrichs IV. mit dem Bischof entzünden.

Das Verhältnis unseres Fürsten zu den kirchlichen Einrichtungen in seinem Herrschaftsgebiet gestaltete sich durchaus unterschiedlich und keineswegs war es ausschließlich durch deren Stellung während des „Kirchenstreits" geprägt. Besonders intensiv waren die Beziehungen Heinrichs zu den Kreuzherren mit dem roten Stern im Breslauer Matthiasstift[26] und dem mit diesem in enger organisatorischer und räumlicher Verbindung stehenden Klarenstift[27]. Insgesamt 12 Urkunden, und damit nicht weniger als ein Fünftel aller seiner Stücke für geistliche Empfänger, hat er für diese beiden Institute ausgestellt[28]. Auch inhaltlich gehen die Privilegien und Verfügungen teilweise deutlich über das hinaus, was der Herzog anderen Stiften und Klöstern zugestand; besonders hervorzuheben ist dabei die Übertragung der Spitäler in Münsterberg (SUB V Nr. 26) und Schweidnitz (SUB V Nr. 73) an die Kreuzherren. Deutlich wird gerade daran aber auch, daß es dem Herzog durchaus darauf ankam, religiöse Anliegen (Sorge für das Seelenheil, Förderung von Kultobjekten) mit – modern gesprochen – „ordnungspolitischen" Zielvorstellungen zu verknüpfen; in diesem Sinne trat er auch Tendenzen innerhalb des Ordens zu einer Klerikalisierung auf Kosten der Armenfürsorge mit Bestimmtheit entgegen[29], und ebenso wird man wohl in der Neuregelung der Besitzverhältnisse bei der Ordensgründung Kreuzburg – anscheinend zum Nachteil des Ordens [30] – vor allem einen Ausfluß seines funktionalen Strebens sehen dürfen.

---

[20] Vgl. HEINRICH GRÜGER: *Schlesisches Klosterbuch. Leubus – Zisterzienserabtei*, in: JSFWUB 22 (1981), S. 1-32; KONSTANTY KLEMENS JAŻDŻEWSKI: *Lubiąż. Losy i kultura umysłowa śląskiego opactwa cystersów (1163-1642)*, Wrocław 1993, bes. S. 24-50; ARTUR HARC, LUCYNA HARC, EWA ŁUŻYNIECKA: *Lubiąż*, in: *Monasticon Cisterciense Poloniae*. Tom II: *Katalog męskich klasztorów cysterskich na ziemiach polskich i dawnej Rzeczypospolitej*, Poznań 1999, S. 202-218.

[21] Vgl. HEINRICH GRÜGER: *Schlesisches Klosterbuch. Trebnitz – Zisterzienserinnenabtei*, in: JSFWUB 23 (1982), S. 55-83; *Das Trebnitzer Rechnungsbuch von 1523-1524 und andere Quellen zur mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Besitzgeschichte eines schlesischen Zisterzienserinnenklosters*, bearb. von HEINRICH GRÜGER, Marburg/Lahn 1986, bes. S. 146-164; KAZIMIERZ BOBOWSKI: *Podstawy bytu konwentu trzebnickiego*, in: *Księga Jadwiżańska. Międzynarodowe Sympozjum Naukowe: święta Jadwiga w dziejach i kulturze Śląska*, Wrocław-Trzebnica 21-23 września 1993 roku. Red. MICHAŁ KACZMAREK, MAREK L. WÓJCIK, Wrocław 1995, S. 61-82.

[22] HEINRICH GRÜGER: *Heinrichau. Geschichte eines schlesischen Zisterzienserklosters 1227-1977*, Köln-Wien 1978; DERS.: *Schlesisches Klosterbuch. Heinrichau – Zisterzienserabtei*, in: JSFWUB 23 (1982), S. 27-54; STANISŁAW KOZAK, AGATA TARNAS-TOMCZYK, MAREK L. WÓJCIK: *Henryków*, in: *Monasticon Cisterciense Poloniae*. Tom II (wie Anm. 19), S. 64-78.

[23] HEINRICH GRÜGER: *Schlesisches Klosterbuch. Kamenz – Augustiner-Propstei, dann Zisterzienserabtei*, in: JSFWUB 21 (1980), S. 84-109; STANISŁAW KOZAK, AGATA TARNAS-TOMCZYK, MAREK L. WÓJCIK: *Kamieniec*, in: *Monasticon Cisterciense Poloniae*. Tom II (wie Anm. 19), S. 113-128.

[24] Vgl. WINFRIED IRGANG: *Der Beginn der staatlichen Zersplitterung Schlesiens (1248-1251)*, in: Schlesien 20 (1975), S. 139-146.

[25] Vgl. Anm. 17; siehe auch SUB Bd. II: 1231-1250, bearb. von WINFRIED IRGANG, Wien u.a. 1977, Nr. 411: ... *ex affectu bono, quem habemus erga ... ecclesiam Wratislauiensem, cuius sumus patroni ...*.

[26] Vgl. zuletzt MAREK SŁOŃ: *Die Spitäler Breslaus im Mittelalter*, Warszawa 2001, S. 133-148.

[27] Vgl. zuletzt IRENA CZACHOROWSKA: *Klaryski wobec śląskiej dynastii piastowskiej*, in: *Święta Klara z Asyżu. W 800-lecie urodzin*, red. STANISŁAW CELESTYN NAPIÓRKOWSKI, Niepokalanów 1995, S. 184-198.

[28] SUB IV Nr. 117, 120, 299, 309, 310, 341, 366, 397, 420, V Nr. 26, 73, 74.

[29] SUB IV Nr. 341: *Volumus ..., ut in predicta domo sancti Mathie iuxta constitucionem et fundacionem nostrorum predecessorum factam fratres cruciferi stellati layci sint magistri et rectores, procuratores, dispensatores, tutores et defensores predicte domus ... Insuper addimus, ut in predicta domo non plures habeant sacerdotes fratres, nisi prout necesse fuerit, qui et ipsorum infirmis ibi existentibus et eisdem fratribus possint exibere consilium salutare.* Vgl. auch SŁOŃ (wie Anm. 24), S. 136.

[30] Vgl. WALTER KUHN: *Die Gründung von Kreuzburg im Rahmen der schlesischen Siedlungsgeschichte*, in: DERS.: *Beiträge zur schlesischen Siedlungsgeschichte*, München 1971, S. 106-130; BOGDAN CIMALA: *Kluczbork. Dzieje miasta*, Opole 1992, S. 21-26.

Ähnlich eng wie zu den Kreuzherren mit dem roten Stern, die während des Kirchenstreits stets zu den Unterstützern des Fürsten zählten, dürften auch die Beziehungen Heinrichs zu den Franziskanern gewesen sein, auch wenn – vielleicht wegen der sehr schlechten Quellenüberlieferung für viele der schlesischen Franziskanerklöster – keine einzige Urkunde zu ihren Gunsten namhaft gemacht werden kann. Schließen läßt sich dies allerdings daraus, daß Bischof Thomas mehrfach besondere Klage über sie als treue Anhänger des Herzogs geführt hat; der Breslauer Lektor Hermann wird gar wiederholt von ihm als *exordium potissimum huius mali* bezeichnet[31]; auf dem Höhepunkt des Konfliktes soll angeblich der Herzog den Breslauer Bürgern bei Strafandrohung untersagt haben, in anderen Kirchen als bei den Franziskanern die Messe zu hören[32]. Zumindest das Kloster in Namslau, vielleicht auch dasjenige in Brieg scheint eine Gründung Heinrichs oder während seiner Herrschaftszeit gestiftet worden zu sein[33]. Die Separierung mehrerer schlesischer Konvente von der böhmisch-polnischen Franziskanerprovinz und ihr Anschluß an die Provinz *Saxonia*, sowohl in der deutschen wie der polnischen Literatur in nationalistischer Ausdeutung immer wieder mit den Auseinandersetzungen zwischen Herzog und Bischof in Zusammenhang gebracht und vom Gnesener Metropoliten Jakob Świnka auch tatsächlich in diesem Sinne instrumentalisiert[34], steht damit freilich in keiner inneren Beziehung, da sie bereits in die Frühzeit der Herrschaft Heinrichs fallen und vor dem Ausbruch des Zwistes erfolgt sind[35].

Das Verhältnis zu den beiden großen Breslauer Stiften war, wie die insgesamt 18 Urkunden belegen, die meiste Zeit gewissermaßen „normal"[36]. Während die Prämonstratenser des Vinzenzstifts, wie die Kreuzherren und die Franziskaner, stets die gegen den Herzog und seine Anhänger verhängten kirchlichen Zensuren mißachteten, entschlossen sich – offensichtlich nach anfänglichem Zögern – die Augustiner Chorherren des Sandstifts, ähnlich wie auch die Dominikaner, zu deren Einhaltung[37]. Die einen sicherten sich damit das Wohlwollen des Fürsten und erlangten zweifellos auch materielle Vorteile, zogen sich aber die Verhängung schwerer Kirchenstrafen zu, die anderen mußten während der intensivsten Phase der Zwistigkeiten mit empfindlichen Bedrückungen von weltlicher Seite, zeitweise sogar mit Vertreibung leben[38]. Spätestens zu Beginn des Jahres 1288 war jedoch allem Anschein nach ein allseitiges Einvernehmen wieder hergestellt.

Daß die Zisterzienser aus Leubus, Heinrichau und Kamenz insgesamt gesehen weniger häufig als Urkundenempfänger[39] begegnen als unter seinen Vorgängern, entspricht einem allgemeinen Trend dieser Jahrzehnte und läßt sich vielleicht am ehesten mit einem gewissen „Sättigungsgrad" erklären; die entscheidenden Weichen für deren Besitzentwicklung waren längst gestellt. Jedenfalls lassen die Urkunden Heinrichs für diese keine Besonderheiten erkennen, und die Tatsache, daß die Zisterzienseräbte Vermittlerfunktionen zwischen Herzog und Bischof übernahmen[40], spricht für ein gewisses Ver-

[31] SUB V Nr. 206, 255, ähnlich auch Nr. 195.

[32] SUB V Nr. 183.

[33] Vgl. WINFRIED IRGANG: *Beiträge zur Silesia Franciscana im 13. Jahrhundert*, in: Archiv für schlesische Kirchengeschichte 47/48 (1989/90), S. 219-247, hier S. 235; GABRIELA WĄS: *Klasztory franciszkańskie w miastach śląskich i górnołużyckich XIII – XVI wieku*, Wrocław 2000, S. 19, 61.

[34] In einem stark polemischen Schreiben vom 17. Januar 1285 (SUB V Nr. 173) an mehrere Kardinäle, in dem er auch allgemein das Verhalten der *gens Theutonica* gegenüber der *gens Polonica* beklagt, spricht der Erzbischof davon, daß *fratres ordinis Minorum Theutonici eiectis tere Polonie filiis ... provinciam scindentes Polonie ...nunc fecerunt et ordinaverunt Saxoniam nominari.* Diese *fratres Theutonici* duldeten kaum einen *fratrem Polonum* in ihrer Mitte und mißachteten die von ihm selbst und anderen verhängten kirchlichen Zensuren. Da *predicti fratres Theutonici et alienacio provincie Polonice huius presumpcionis temerarie ac contemptus prelatorum Polonie occasio* seien, bittet er, die *provincia Polonica* in den vorherigen Stand zu versetzen. Zwar haben Bischof Thomas und das Breslauer Domkapitel wiederholt bitter das Verhalten der Franziskaner beklagt und auch die Rückführung der nunmehr zur *Saxonia* gehörigen Konvente in die *provincia Polonica* gefordert (SUB V Nr. 181, 195), es ist jedoch nicht davon die Rede, daß es sich um „Deutsche" handle.

[35] Entweder 1272 oder 1274; vgl. die bei WINFRIED IRGANG: *Zur Frage der polnischen Franziskanerprovinz im 13. Jahrhundert*, in: Archiv für schlesische Kirchengeschichte 43 (1985), S. 251-261, hier S. 251 Anm. 1 genannte Literatur; ferner DERS., *Beiträge* (wie Anm. 31), bes. S. 235, 245f.; WĄS (wie Anm. 32), S. 23f.

[36] Vinzenzstift: SUB IV Nr. 154, 167, 173, 174, 191, 234, 297, V Nr. 196; Sandstift und Heiliggeistspital: SUB IV Nr. 178, 182, 274, 278, 289, 311, 392, 411, 412, V Nr. 448.

[37] Noch am 15. Mai 1285 (SUB V Nr. 91) erklärten der Abt des Sandstiftes und mehrere Breslauer Dominikaner gemeinsam mit zahlreichen anderen Geistlichen, sie wollten im Gegensatz zu der Aufforderung des Bischofs, die Gemeinschaft des Herzogs als eines Exkommunizierten zu meiden, dem vorläufig nicht Folge leisten, da die Sache in der Audientia litterarum contradictarum an der Kurie verhandelt werde. Seit der zweiten Jahreshälfte 1284 standen sie dann vorbehaltlos auf bischöflicher Seite (vgl. u.a. SUB V Nr. 151, 183).

[38] Vgl. etwa SUB V Nr. 190, 237, 254f. u. ö.

[39] Leubus: SUB IV Nr. 302, 391, 403, V Nr. 129, 411; Heinrichau: SUB IV Nr. 190, 320, 351, 364, 409, V Nr. 13, 370, 371; Kamenz: SUB IV Nr. 217, V. Nr. 61.

[40] SUB V Nr. 267, 287.

trauensverhältnis und gegenseitige Anerkennung. In einem bemerkenswerten Punkt zeigt sich jedoch eine deutliche Abweichung: Die Beziehungen Heinrichs IV. zu Trebnitz, wo sich ja die Begräbnisstätte seiner Urgroßmutter, der hl. Hedwig, befand und das damit ein wichtiges Kultzentrum bildete, scheinen ausgesprochen frostig, zeitweise sogar feindselig gewesen zu sein: Die dortigen Zisterzienserinnen haben keine einzige Urkunde von ihm erhalten, 1285 soll er sogar einen räuberischen Überfall auf das Kloster angeordnet haben[41], und noch die Tatsache, daß die von ihm testamentarisch verfügte Gründung eines Zisterzienserinnenklosters in Breslau[42] – zu der es freilich nie gekommen ist – vom mährischen Kloster Tišnov aus in die Wege geleitet werden sollte, spricht von einer nachhaltig gestörten Beziehung Heinrichs zu Trebnitz.

So viel in aller Kürze zu den Beziehungen des Herzogs zu den Klöstern in seinem Herrschaftsbereich; deutlich sollte daran geworden sein, daß sich das Verhältnis Heinrichs IV. zur Kirche einer eindimensionalen Bewertung entziehen muß, daß sich aber auf jeden Fall eine Beurteilung wie die von Josef Pfitzner, der „Grundzug" dieses Fürsten sei „Feindschaft gegen die Kirche"[43] gewesen, verbietet. Sichtbar dürfte wohl auch geworden sein, daß es dem Fürsten ein besonderes Anliegen war, seine landesherrlichen Rechte und Prärogativen zu behaupten, wenn nötig mit Druck durchzusetzen oder aber auch zurückzugewinnen. Ihm stand, wie im Folgenden zu zeigen ist[44], mit Bischof Thomas II. ein Mann gegenüber, der in gleicher Weise von den Ideen des kanonischen Rechts durchdrungen war und ähnlich unnachgiebig bestrebt war, diesen allgemeine Geltung zu verschaffen.

Es ist wohl kaum ein Zufall, daß die ersten Auseinandersetzungen vermutlich kurz nach dem Konzil von Lyon 1274 ausgebrochen sind, an dem Thomas als einziger der polnischen Bischöfe teilgenommen hat und zu dessen Zielen ja auch die Ergreifung von Kirchenreformmaßnahmen zählte[45]. Schon in dessen Vorfeld hatte sich Heinrich gegen bischöfliche Geldforderungen an Geistliche in Kirchen mit landesherrlichem Patronat – vielleicht im Zusammenhang mit den Reisevorbereitungen des Bischofs – verwahrt[46]. Die Zeit von dessen zweifellos monatelanger Abwesenheit[47] nutzte der Herzog, seine tatsächlichen oder vermeintlichen Rechte gegenüber den Untertanen des Bischofs durchzusetzen durch die Einziehung von Zehnten, die Erhebung diverser Steuern und Abgaben, die Inanspruchnahme strittiger Gerechtsame, die Wegnahme von Besitzungen und andere Maßnahmen mehr. Diese Streitigkeiten, über die wir nur sehr allgemein unterrichtet sind, endeten Mitte 1276 mit einem Kompromiß, der in vieler Hinsicht symptomatisch ist[48]. Schon die Auswahl der Schiedsrichter – vier Geistliche und vier Barone Heinrichs – signalisiert den prinzipiellen Charakter der Streitobjekte. Noch deutlicher wird dies daran, daß als streitende Parteien der Bischof und sein Domkapitel auf der einen, der Herzog sowie *barones, milites et homines eiusdem* auf der anderen Seite genannt werden. Der Schiedsspruch beinhaltete einen Kompromiß mit einer ganzen Reihe von Einzelpunkten, in denen teilweise eine zeitliche Befristung der getroffenen Regelungen oder aber auch die Forderung nach einer gütlichen Einigung bzw. einem freiwilligen Übereinkommen zwischen beiden Parteien ausgesprochen wurde. Als Generallinie wird erkennbar, daß dem Bischof nur das zugestanden werden sollte, was er als *per privilegia ecclesie Wratislaviensi concessa* nachweisen könne, daß aber auf der anderen Seite der Herzog fürstliche Rechte nur in dem Maße ausüben solle, wie sie *tempore avi et attavi sui* gehandhabt worden waren, also in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts. Als Strategie des Herzogs schält sich heraus:

[41] SUB V Nr. 182, 183.

[42] SUB V Nr. 451.

[43] Pfitzner (wie Anm. 6), S. 122.

[44] Aus den eingangs angeführten Gründen wird hier auf eine detaillierte Darstellung des „Kirchenstreits" verzichtet (vgl. dazu die Anm. 2-11 genannte Literatur). Der ungewöhnlich gute Überlieferungsstand ist einer wohl zu Beginn des 14. Jahrhunderts von kirchlicher Seite vorgenommenen Zusammenstellung von Urkunden, Briefen und sonstigen Aktenstücken aus den Jahren 1267 bis 1287 (der weitaus überwiegende Teil betrifft die Jahre 1284-87) zu verdanken, die zweifellos auf der Basis der einschlägigen Quellen in der bischöflichen Registratur entstanden ist. Auf Grund der im 16. Jahrhundert hinzugefügten Überschrift *Acta Thome II episcopi Wratislaviensis contra Boleslaum Cracoviensem qui bona ecclesie vastaverat* wird die Handschrift seit Stenzel allgemein als Acta Thomae bezeichnet; vgl. STENZEL, *Urkunden* (wie Anm. 2), S. VIIIff. Sämtliche Stücke sind im SUB erneut ediert worden; vgl. die Auflistungen SUB IV S. 336 und V S. 412.

[45] Siehe SUB IV, Nr. 244, 286; s. auch JERZY KŁOCZOWSKI: *Solus de Polonia ... Polacy na soborach powszechnych XII-XIII wieku*, in: *Cultus et cognitio. Studia z dziejów średniowiecznej kultury*, Warszawa 1976, S. 259-265, hier S. 263ff.; vgl. ferner DERS.: *L'Europe Centrale et Orientale à l'époque de Lyon II*, in: *1274 année charnière: mutations et continuités, Lyon-Paris 30 septembre-5 octobre 1974*, in: Colloques internationaux de CNRS 558, Paris 1978, S. 503-515; allgemein zu diesem Konzil BURKHARD ROBERG: *Das Zweite Konzil von Lyon (1274)*, Paderborn u.a. 1990.

[46] SUB V Nr. 205.

[47] Die letzte Urkunde des Bischofs vor seiner Reise zum Konzil datiert vom 1. Januar 1274 (SUB IV Nr. 224), die erste nach seiner Rückkehr nach Schlesien vom 29. April 1275 (SUB IV Nr. 265).

[48] SUB IV Nr. 286-288; vgl. auch SUB V Nr. 308-309.

Beschränkung der kirchlichen Ansprüche auf die nachweislich konzedierten Rechte und Wiederbelebung der seit der Mongolenschlacht zurückgedrängten landesherrlichen Prärogativen. Daß damit keine Einmischung in innerkirchliche Angelegenheiten intendiert sein sollte, beweist der Passus, der Bischof könne seine Jurisdiktion *secundum sanctiones canonicas* frei ausüben.

Daß dieser Kompromiß, der zudem in Teilen durchaus unterschiedliche Interpretationen zuließ, keine Lösung auf Dauer sein konnte, verwundert angesichts der prinzipiell unvereinbaren Grundeinstellung der Kontrahenten, die sich beide völlig im Recht glaubten, kaum. Die Streitpunkte in der bereits im Jahr 1281 wieder ausgebrochenen Auseinandersetzung lesen sich denn im Kern auch wie eine Wiederholung der bekannten Vorwürfe: Der Bischof beschwerte sich *super quibusdam collectis, exaccionibus, muneribus, oneribus, stacionibus, servitutibus, iurisdicionibus aliisque angariis et perangariis atque serviciis*, durch welche die Kirche vom Herzog beschwert werde, obgleich sie doch davon kraft kirchlichen Rechts befreit sei, sowie die Vorenthaltung von Zehnten, der Herzog beharrte demgegenüber auf seinen hergebrachten Rechten in diesen Angelegenheiten[49]. Der diesmal zum Schiedsrichter erkorene päpstliche Legat Bischof Philipp von Fermo fällte einen Spruch, in dem er – trotz gewisser Zugeständnisse an den Herzog aufgrund geschlossener Verträge – ganz auf dem Boden des kanonischen Rechts die volle Immunität der Breslauer Kirche von allen Leistungen und Abgaben gegenüber dem Fürsten sowie von der weltlichen Gerichtsbarkeit verkündete[50]. Wie sehr dem Bischof an der Durchsetzung dieses Grundsatzes lag, beweist seine Bereitschaft, auf die Bezahlung der ihm zugesprochenen außerordentlich hohen Schadenersatzsumme zu verzichten, falls Heinrich das *arbitrium* annehme. Das freilich hätte eine völlige Kehrtwendung in der Politik des Herzogs gegenüber der Kirche bedeutet und einen totalen Wandel seines Selbstverständnisses als Landesherr und *patronus ecclesie* zur Voraussetzung gehabt. Heinrich lehnte daher nicht nur den Spruch als unrechtmäßig ergangen ab und appellierte dagegen an der Kurie in Rom, sondern er änderte auch seine Taktik, indem er seinerseits zum Angriff überging und den Bischof wegen einer Reihe von Dörfern, welche im militärisch wichtigen Grenzgebiet des Bistumslandes ohne fürstliche Erlaubnis angelegt worden waren, vor das Gericht seiner Barone laden ließ. Als Thomas sich weigerte zu erscheinen, da er als Geistlicher nicht vor ein Laiengericht zitiert werden dürfe, sprach das Gericht dem Herzog das Recht auf die Dörfer zu, wogegen nun wiederum der Bischof in Rom Appellation einlegte[51]. Mit Sicherheit befand er sich damit in Übereinstimmung mit den Normen des kanonischen Rechts und der Auffassung der Kurie, aber es ist genausowenig zweifelhaft, daß in der Kirchenprovinz *Polonia* das *privilegium fori* der Geistlichkeit in den *questiones* (bzw. *causae*) *hereditariae*, also bei Streitigkeiten um Grundbesitz, ebensowenig anerkannt worden ist wie ein allgemeiner Zehntanspruch der Bischöfe[52].

Angesichts der Unversöhnlichkeit der jeweiligen Standpunkte und deren grundsätzlicher Bedeutung, vermutlich aber auch wegen des sehr herrischen Charakters der beiden Kontrahenten eskalierte die Auseinandersetzung vor allem seit 1284 immer mehr, der Herzog ging schließlich mit Gewalt gegen den Bischof, sein Domkapitel und deren Anhänger vor, der Bischof seinerseits, seit dem Frühjahr 1285 gewissermaßen im Exil in Ratibor, setzte sich mit der Verhängung von Exkommunikation und Interdikt zur Wehr und suchte Unterstützung bei seinen Amtsbrüdern in der *Polonia* und beim Papst. Es hängt sicher nicht nur mit den faktischen Machtmitteln, die Heinrich zur Verfügung standen, und mit seinem taktisch wesentlich geschickteren Vorgehen zusammen, daß sich nicht nur die meisten Fürsten innerhalb der Breslauer Diözese und der Großteil des Adels, sondern auch zahlreiche Weltgeistliche und Ordensangehörige auf seiner Seite befanden und trotz der verhängten Kirchenstrafen verblieben; Schuld war wohl auch die intransigente Haltung des Bischofs, der nicht selten völlig überzogen reagierte, nahezu jeden Verhandlungsvorschlag durch kaum erfüllbare Vorbedingungen zum Scheitern verurteilte und mit manchen überspitzten Forderungen nicht einmal bei seinem Gnesener Metropoliten volle Unterstützung fand.

So gut wir über die einzelnen Phasen der mit größter Erbitterung ausgefochtenen Auseinandersetzung, die in vielem an den zwei Jahrhunderte zuvor geführten Kampf zwischen Kaiser Heinrich IV. und Papst Gregor VII. erinnert, unterrichtet sind, so unzulänglich sind unsere Kenntnisse von deren Ende. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat Bischof Thomas gegen Ende des Jahres 1287 formell die Oberhoheit des Herzogs über die fraglichen 65 Dörfer anerkannt und sämtliche Kirchenstrafen aufgehoben,

[49] SUB V Nr. 1, 2, 4.

[50] SUB V Nr. 28.

[51] Siehe vor allem SUB V Nr. 100-107, 117-128, 135, 143.

[52] Schon WŁADYSŁAW ABRAHAM: *Privilegium fori duchowieństwa w ustawodawstwie Kościoła Polskiego w wieku XIII*, in: Collectanea Theologica 17 (1936), S. 1-16, hat zu Recht darauf hingewiesen, daß in Fragen des Güterbesitzrechts der polnische Klerus das *privilegium fori* nicht durchzusetzen vermochte; vgl. ferner die in Anm. 13 genannte Literatur.

woraufhin Heinrich ihm die Dörfer schenkte[53]. Damit scheint der Streitpunkt, der sich im Verlaufe der Zeit als konkretestes Hindernis herausgestellt hatte, aus der Welt geschafft gewesen zu sein; im Prinzipiellen dürfte ein modus vivendi gefunden worden sein, ob eine Annäherung erfolgt oder gar eine Entscheidung gefallen ist, scheint aber doch sehr fraglich.

Häufig ist die Ansicht vertreten worden, die aufwendige Stiftung des Kollegiatstifts zum hl. Kreuz in Breslau durch Heinrich IV. sei als symbolischer Versöhnungsakt des Herzogs gegenüber dem Bischof zu interpretieren[54]. Tatsächlich war zwar an jenem 11. Januar 1288, als die feierliche Gründungsurkunde ausgefertigt wurde[55], der Bischof mit dem Herzog und zahlreichen seiner zuvor erbittertsten Gegner friedlich beisammen, so daß eine solche Folgerung naheliegend erscheint. Ohne tiefer in die Thematik einsteigen zu wollen, sei aber zumindest gestattet, die Frage aufzuwerfen, ob der Werdegang ursprünglich nicht vielleicht ein ganz anderer war, ob nicht das Kreuzstift anfänglich – und zwar schon vor Beendigung des Streits – gerade als eine Art Gegenpol gegen den nur wenige Meter entfernten Dom und das Domkapitel gedacht war, die ja seit einigen Jahren weitgehend verwaist waren. Wie dem auch gewesen sein mag, zu Beginn des Jahres 1288 wäre dies ohnehin alles obsolet gewesen, und es konnten getrost andere Zielsetzungen in den Vordergrund treten.

Zur endgültigen Aussöhnung mit dem Bischof ist es erst auf dem Totenbett des Herzogs gekommen. In seinem großen Privileg für die Breslauer Kirche vom 23. Juni 1290 gestand Heinrich IV. dieser völlige Freiheit von allen Lasten des deutschen oder des polnischen Rechts sowie von allen Dienstleistungen und Steuern zu und übertrug dem Bischof im Neisse-Ottmachauer Gebiet die Jurisdiktion einschließlich der Hochgerichtsbarkeit sowie das Münzrecht, faktisch also die – wenn auch durchaus noch eingeschränkte – Landeshoheit[56]. Damit hatte nunmehr der bereits über ein halbes Jahrhundert zuvor von seiten der Breslauer Kirche beanspruchte Standpunkt für das geschlossene Bistumsland Rechtskraft erlangt. Freilich heißt das keineswegs, daß der Herzog den Rechtsanspruch der Kirche als solchen anerkannt hätte; die vom Bischof seinerzeit so nachdrücklich in den Mittelpunkt gerückte Frage des *privilegium fori* der Geistlichkeit beispielsweise wurde überhaupt nicht erwähnt. Ausdrücklich werden vielmehr alle Zugeständnisse des Herzogs als Wiedergutmachung für die der Kirche zugefügten Schäden und Ungerechtigkeiten bezeichnet. Bei genauerem Hinsehen muß man auch feststellen, daß diese Zugeständnisse keineswegs über das hinausgehen, was die Kirche in anderen Teilen Polens und selbst Schlesiens bereits längst erreicht hatte[57]. Daß dies Privileg dennoch weitestreichende Bedeutung für die Breslauer Kirche erlangen sollte, sei hier wenigstens erwähnt, wenn dies auch schon über den Zeitraum hinausreicht, der hier zu betrachten war.

Zusammenfassend wird man sagen können, daß das Verhältnis Heinrichs IV. zur Kirche in seinem Herrschaftsgebiet in erster Linie von seinem Selbstverständnis als Landesherr geprägt war; seine Vorstellungen von seinen Rechten und Pflichten als *patronus ecclesiae* reichten weit über bloße ehrenamtliche Funktionen hinaus und entsprachen in vielem noch denjenigen seines Urgroßvaters Heinrich I. mit ihren Wurzeln im Eigenkirchenwesen. Damit mußte er zwangsläufig in Konflikt geraten mit jenen Personen und Kräften, die von der Idee der *libertas ecclesiae* und der Gültigkeit des kanonischen Rechts durchdrungen waren. Nur wenn man sich diese Grundüberzeugungen vor Augen führt, wird man angemessen urteilen können. Ein Schlagwort wie „Kirchenkampf war die Losung Heinrichs"[58], die Behauptung, das Privileg vom 23. Juni 1290 stehe „im Gegensatz zu seiner gesamten politischen Wirksamkeit"[59], oder aber die Einschätzung, der Streit zwischen Herzog und Bischof habe „silne przeciwieństwa narodowościowe" offenbart[60],- so nur einige der vornehmlich älteren Interpretationen – sind verfehlt, führen eher in die Irre oder sind äußerst fragwürdig.

---

[53] Diese Annahme geht in ihrem Kern bereits auf STENZEL, *Urkunden* (wie Anm. 2), S. LXXXIf. zurück; sie ist von WILHELM SCHULTE: *Das Ende des Kirchenstreites zwischen dem Breslauer Bischof Thomas II. und dem Herzog Heinrich IV.*, in: Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterum Schlesiens 39 (1905), S. 199-225, sowie von PFITZNER (wie Anm. 6), S. 132 untermauert worden und wird von der Forschung allgemein akzeptiert. Über die näheren Umstände der Beendigung des Streits und die jeweiligen Motive für dessen Beilegung herrschen jedoch sehr unterschiedliche Auffassungen, auf die hier nicht näher einzugehen ist.

[54] Vgl. zuletzt JOHANNES FRANKE: *Das Kreuzstift zu Breslau. Eine rechtsgeschichtliche Betrachtung aus Anlaß der 700jährigen Wiederkehr der Gründung am 11. Januar 1288*, in: Archiv für schlesische Kirchengeschichte 45 (1987), S. 59-86; ANDRZEJ GRZYBKOWSKI: *Die Kreuzkirche in Breslau – Stiftung und Funktion*, in: Zeitschrift für Kunstgeschichte 51 (1988), S. 461-478; ROMAN MICHAŁOWSKI: *Princeps fundator. Studium z dziejów kultury politycznej w Polsce X-XIII wieku*, Warszawa 1993, S. 148-162.

[55] SUB V Nr. 367.

[56] SUB V Nr. 452.

[57] Vgl. dazu vor allem PFITZNER (wie Anm. 6), S. 133-150; ferner JOSEF JOACHIM MENZEL: *Jura ducalia. Die mittelalterlichen Grundlagen der Dominialverfassung in Schlesien*, Würzburg 1964, S. 44.

[58] PFITZNER (wie Anm. 6), S. 132.

[59] RANDT (wie Anm. 8), S. 128.

[60] GRODECKI (wie Anm. 7), S. 306f.